

Merkblatt

Bruttopreisauszeichnung

Auf Grundlage des Preisauszeichnungsgesetzes sind Reisebüros und Pauschalreiseveranstalter zur Bruttopreisauszeichnung verpflichtet. Um einen fairen Wettbewerb zu sichern und unlautere Verzerrungen zu vermeiden soll diese Information des Fachverbandes die Erfordernisse an die Preisauszeichnung im Reisebürogewerbe klarstellen. Dabei sind einschlägige Ergebnisse der Lehre und Rechtsprechung berücksichtigt.

1. Verpflichtungen für den Reiseveranstalter

In welchen Werbeunterlagen ist der Bruttopreis anzugeben?

Gemäß den Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe haben vom Reiseveranstalter erstellte detaillierte Reiseunterlagen deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zum Reisepreis - nach den Vorgaben des Preisauszeichnungsgesetzes - zu enthalten.

Will sich der Veranstalter Preiserhöhungen gegenüber dem Katalogpreis vorbehalten, muss er einen Hinweis auf mögliche Preisänderungen, die sich nach dem Kalkulationsstichtag durch Erhöhung der Flughafentaxen, Sicherheitsgebühren, Landegebühren und Gebühren in Häfen ergeben können, in den Katalog aufnehmen.

Als detailliert gilt eine Werbeunterlage dann, wenn der Verbraucher auf Grund dieser Unterlage bereits eine Buchung tätigen kann und keine weiteren Informationen mehr benötigt. Diese Definition trifft hauptsächlich auf Kataloge und Reiseangebote im Internet zu, daher ist hier jedenfalls der Bruttopreis anzugeben.

Bei Zeitungsinserten, Flugblättern, Werbeplakaten und Schaufensterwerbungen besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Preisauszeichnung. Werden bei diesen Werbeträgern die Preise jedoch freiwillig ausgezeichnet, ist auch hier die Bruttopreisauszeichnung verpflichtend einzuhalten.

Was versteht man unter Bruttopreis?

Gemäß den Vorgaben des Preisauszeichnungsgesetzes sind die Preise einschließlich der Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge auszuzeichnen (Bruttopreise). Unter dem Bruttopreis ist nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen jenes Gesamtentgelt zu verstehen, das der Verbraucher für die vom Unternehmer angebotene Leistung bzw. das Leistungspaket zu entrichten hat.

Ohne jeden rechtlichen Zweifel sind daher insbesondere auch Flughafen- und Hafentaxen, Landegebühren, Sicherheitsgebühren, Steuern, Treibstoffzuschläge und dergleichen in den Bruttopreis einzubeziehen. All diese Positionen sind bloße Kalkulationsbestandteile der vom Unternehmer angebotenen Basisleistung.

Sofern Reisen ausschließlich im Eigenvertrieb angeboten werden, handelt es sich auch bei Buchungs- und Bearbeitungsgebühren um Kalkulationsbestandteile, die jedenfalls in den im Katalog angegebenen Bruttopreis zu integrieren sind.

Wann muss ein Zuschlag in den Bruttopreis einbezogen werden?

Für die Einbeziehung einer Leistung oder eines Zuschlages in den Bruttopreis ist entscheidend, ob es sich um einen fixen Bestandteil der Reise handelt, dessen Preis der Verbraucher jedenfalls zu entrichten hat um an der Reise teilzunehmen, oder um eine Zusatzleistung, die erkennbar über das Basisangebot hinausgeht und gesondert zu vereinbaren bzw. zu bezahlen ist.

Wie verhält es sich mit Saisonzuschlägen?

Da gewöhnliche saisonale Preisunterschiede nachfragebedingt sind und im Regelfall kein Entgelt für Zusatzleistungen darstellen, die über das Basisangebot hinausgehen, bedarf es in diesem Fall der Auszeichnung unterschiedlicher Gesamtpreise, um der Verpflichtung zur Bruttopreisauszeichnung gesichert zu entsprechen.

Was muss nicht in den Bruttopreis einbezogen werden?

▪ Zuschläge für fakultativ angebotene Zusatzleistungen

Im Fall von fakultativ angebotenen Zusatzleistungen (z.B.: Unterbringung im Einzelzimmer, Besichtigungsprogramme etc.) genügt die gesonderte Anführung eines Preiszuschlages, also des Preises der über das Basisangebot hinausgehenden Zusatzleistung.

- **Zuschläge für Verpflegung**

Zuschläge für Frühstück, Halb- oder Vollpension können gesondert ausgezeichnet werden, sofern der ausgezeichnete Bruttopreis deutlich einem Basisangebot zugeordnet ist, das auch für den flüchtigen Betrachter zweifelsfrei nur Nächtigung oder teilweise Verpflegung umfasst.

- **Zuschläge für unterschiedliche Abreise (=Abflug)orte**

Sofern sich der angeführte Bruttopreis erkennbar auf einen bestimmten Abreise- bzw. Abflugort bezieht, genügt auch hier die gesonderte Anführung eines Preiszuschlags für alternative Abflugorte.

- **Entgelte für Visumbeschaffung und Versicherungen**

Auch dabei handelt es um Zusatzleistungen deren Preis nicht in den Bruttopreis einzubeziehen ist, sofern der Reiseveranstalter die Visumbeschaffung und den Versicherungsschutz nicht laut Prospekt als obligatorischen Bestandteil seines Leistungspaketes pauschal anbietet. Dies gilt auch für „visa on arrival“, wir empfehlen dringend den Kunden auf die Höhe der Visumgebühr hinzuweisen.

- **Vor Ort zu zahlende Abgaben und Gebühren**

Eine Einbeziehung dieser Gebühren, wie etwa die Ausreisesteuer (departure tax) in den Bruttopreis ist nicht möglich, da der Veranstalter den zuvor kassierten Betrag nur unter Zuhilfenahme eines Reiseleiters entrichten könnte. Auch hier empfehlen wir den Kunden auf die Höhe der Gebühr hinzuweisen.

- **Buchungs- und Beratungsgebühren**

Hierzu ist festzuhalten, dass Buchungs- und Beratungsgebühren, das Entgelt für die Eigenleistungen des Reisevermittlers darstellen und nicht zum Bruttopreis einer Pauschal- oder Flugreise gehören. Buchungs- und Beratungsgebühren bzw. Rabatte die der Reisevermittler einhebt bzw. gewährt können vom Reiseveranstalter schon mangels Vorhersehbarkeit und fehlender Sachzuständigkeit im Katalog nicht berücksichtigt werden.

2. Verpflichtungen für das vermittelnde Reisebüro

Wenn ein Reisebüro ein Angebot eines Leistungsträgers (Fluglinie, Hotel,...) oder eines Reiseveranstalters in eine eigene Werbeunterlage integriert und für diese Leistung wirbt, muss die Buchungs- und Bearbeitungsgebühr des Reisebüros inkludiert sein.

Für den Fall, dass Reisebüros ausschließlich mit Katalogen anderer Reiseveranstalter werben hat der Fachverband der Reisebüros eine Klarstellung des Wirtschaftsministeriums erreicht. Einvernehmlich mit Vertretern des Konsumentenschutzes wurde festgehalten, dass in diesen Fällen zumindest in den Geschäftsräumen des Reisebüros die Höhe der Buchungsgebühr (Service Pauschale) gut sichtbar und leicht lesbar angebracht werden muss. Dabei ist anzugeben, ob die Buchungsgebühr pro Person oder pro Buchung verrechnet wird.

Im Idealfall soll ein Aufkleber mit der Buchungsgebühr direkt auf dem Prospekt angebracht werden.

Herausgegeben vom Fachverband der Reisebüros

Stand: November 2007

Das vorliegende Merkblatt dient der allgemeinen Klärung von Rechtsfragen und entspricht den persönlichen Rechtsmeinungen des Verfassers. Im Prozessfall könnte die rechtliche Beurteilung durch die Gerichte - auch wenn sie sich auf vergleichbare Sachverhalte stützen sollte - von den hier vertretenen Rechtsmeinungen abweichen.